



## **Judo-Club Hagenbach e.V.**

**Satzung**

**Neu ab 20. März 2016**

**Name des Vereins**

**Judo-Club Hagenbach e.V.**

**Vorbemerkung:**

**Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.**

## § 1 Name und Sitz des Vereins

**Der Verein führt den Namen Judo-Club Hagenbach e.V.**

**Er hat seinen Sitz in Hagenbach**

**Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nr. V R 834 eingetragen und führt den Zusatz e.V.**

**Der Verein ist Mitglied des Judo-Verbandes Pfalz und ist an deren Satzung gebunden.**

**Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

## § 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, den Sport, insbesondere den Judosport sowie seine sportverwandten Budopraktiken, zu pflegen und die Jugend für diesen Sport zu begeistern.**
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.**
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.**
- 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.**
- 6. Der Vereinszweck soll in erster Linie durch folgende Mittel erreicht werden:**
  - 6.1 Gewährleisten eines regelmäßigen und geordneten Übungsbetriebes unter Leitung von Übungsleitern,**
  - 6.2 Teilnahme an Veranstaltungen, Wettkämpfen und Lehrgängen,**
  - 6.3 Abhalten von Versammlungen,**
  - 6.4 Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,**
  - 6.5 Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,**
  - 6.6 Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.**

### § 3 Mitglieder

Der Verein hat: 1.) aktive Mitglieder

- a) Schüler
- b) Junioren
- c) Senioren

2.) passive Mitglieder

### § 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von den Beitragszahlungen befreit werden.

### § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Vereinssatzung anerkennt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von 4 Wochen von seiner Zustellung an zulässig.

Der Einspruch ist an den Ausschuss zu richten.

Dieser entscheidet endgültig.

2. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss (§ 13)
  - c) durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahrs möglich und mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Die Aktiven haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz. Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge und Gebühren verpflichtet.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Ausschuss
- 3.) Der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
- b) Wahl eines Versammlungsleiters und zweier Beisitzer zur Durchführung von Punkt c und d,
- c) Entlastung des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Rechnungsprüfer,
- d) Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Rechnungsprüfer,
- e) Festsetzung der Anfängergebühren, Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten,
- h) Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Vierteljahr zusammenzutreten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragen.

Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung allen über 18 jährigen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher mit Tagesordnung schriftlich bekannt. Anträge sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie müssen mit dem Wortlaut der beantragten Änderungen auf der bekanntgegebenen Tagesordnung stehen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn es die Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmung nicht.

Satzungsänderungen mit Ausnahme von Änderungen § 2 und 2a müssen mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Geeignet ist z.B. die Veröffentlichung im Amtsblatt Hagenbach.

### § 9 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand (§ 10, 1-4)
- b) den Fachwarten (§ 10, ab 5)
- c) mindestens 2 Beisitzern

Der Ausschuss ist zuständig für die:

- a) Beschlussfassung über den Jahreshaushalt,
- b) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen bzw. Vereinsausschlüssen,
- c) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und andere Ehrungen,
- d) Erlass besonderer Ordnungen,
- e) Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten.
- f) Organisation und Mithilfe bei Vereinsfesten, Vereinsmeisterschaften, Judo-Safari und Freundschaftskämpfen.

Der Ausschuss wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen oder auf Verlangen von mindestens 3 Ausschussmitgliedern.

Die Einladung ergeht schriftlich.

§ 8 Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.

## § 10 Der Vorstand

**Den Vorstand bilden:**

1. der Vereinsvorsitzende
2. der stellvertretende Vereinsvorsitzende
3. der Geschäftsführer/Kassenwart

(diese gemeinschaftlich als geschäftsführender Vorstand nach § 12)

4. der Sportwart
5. der Jugendwart
6. die Frauenwartin
7. die Mädelswartin
8. der Pressewart

**Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt.**

**§ 8 Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.**

**Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.**

## § 11

**Die Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses und die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied oder ein Rechnungsprüfer im Laufe des Vereinsjahres aus, so kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitglieder-Versammlung einen Vertreter für ihn bestimmen. Notfalls ist auch bei zeitweiser Verhinderung eines Ausschussmitgliedes entsprechend zu verfahren.**

## § 12

1. **Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer/Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand.**
2. **Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Die Alleinvertretung des Stellvertreters wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leiten seine Sitzungen.**

3. Der Geschäftsführer/Kassenwart erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an, die auch vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind.  
Er fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte.  
Er ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge und Gebühren sowie für die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
4. Der Sportwart leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb, Ihn unterstützen geeignete Fachwarte, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
5. Dem Jugendwart obliegt die männliche Jugendarbeit.
6. Die Frauenwartin vertritt die Belange der weiblichen Vereinsmitglieder.
7. Die Mädelswartin obliegt die weibliche Jugendarbeit.
8. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.

### § 13 Strafen

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das von Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

1. Verwarnung
2. Trainingsverbot
3. Ausschluss, wenn Verstöße oder Verfehlungen wie die vorgenannten gröblich waren oder vorsätzlich erfolgen oder wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig machte oder deswegen von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde.  
Wer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen fälligen Vereinsbeitrages nicht bezahlt, kann durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden und gilt als freiwillig ausgetreten.  
Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen.  
Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen.  
Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Eröffnung der Strafe beim Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Ausschuss hat die Beschwerde binnen einer Woche ihrem Eingang zu behandeln.  
Seine Entscheidung ist endgültig.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
  - 2.1. der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat,
  - 2.2. von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. In der Regel sind der 1. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren zu ernennen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hagenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung  
am 20. 03. 2016 genehmigt  
und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand die Vollmacht, dass dieser einstimmig bei redaktionellen Änderungen (insbesondere auf Veranlassung des Registergerichts) diese Satzung korrigieren kann.

Hagenbach, den 20.03.2016